

Landgericht München I

Az.: 1 HK O 7711/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., vertreten
durch d. Vorstand Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

SKY Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Geschäftsführer
u.a., Medienallee 26, 85774 Unterföhring
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht am 07.07.2026 aufgrund des Sachstands vom 23.06.2026 mit
Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung und Zahlung einer Abmahnpauschale wegen Wettbewerbsverstoß.

Der Kläger ist Verbraucherverband und Dachverband aller sechszehn deutschen Verbraucherverbände. Er ist als qualifizierte Einrichtung eingetragen.

Die Beklagte ist ein Medienunternehmen und bietet insbesondere Streaming-Leistungen im Sportbereich an.

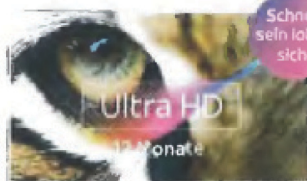
Im März 2025 versandte die Beklagte ein zweiseitiges Schreiben an Kunden, in welchem sie diese zu einem Vertragswechsel einlud. Das Schreiben stellt sich auf der Vorderseite auszugsweise wie folgt dar:

Dein Vertrag läuft aus und muss aktualisiert werden

Sicher dir die exklusive Wechsel-Prämie!

dein Sky Vertrag basiert auf alten Konditionen, die eingestellt werden. Mit deiner Zustimmung wechselst du zu einem zeitgemäßen Vertragsmodell mit neuen Vorteilen. Außerdem sicherst du dir so langfristig noch mehr Bundesliga und zudem sofort eine einmalige Wechsel-Prämie.

Deine Wechsel-Vorteile



Schnell sein lohnt sich.

Einmalige Wechsel-Prämie

Wenn du dich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Briefes entscheidest, fügen wir Ultra HD die ersten 12 Monate kostenfrei zu deinem Wechsel-Angebot hinzu.*



Noch mehr Bundesliga ab 2025

Ab 2025 erlebst du 87 % aller Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga – noch mehr als in der aktuellen Saison. Und dazu noch mehr in Ultra HD! Dabeibleiben und die Wechsel-Prämie sichern lohnt sich also doppelt.

Das Abo von morgen zu den Konditionen von heute

Weitere Wechsel-Vorteile auf der Rückseite

Wichtig: Wir möchten dir gerne beim Wechsel zu deinem neuen Abonnement helfen. Weitere Informationen findest du auf der Rückseite. Bitte beachte jedoch: Ohne deine Zustimmung können wir dein Abo nicht fortsetzen.

Wechsel-Angebot ansehen:

➔ sky.de/gleich-wechseln

Oder QR Code
mit dem
Handy
scannen

Und auf der Rückseite:

Weitere Wechsel-Vorteile



Die besten Konditionen: Sicher dir die besten Konditionen, die es gibt.

Mehr Flexibilität: Günstig in der ersten Laufzeit, mit Spar-Option in der folgenden.



NEU! Sky Stream: Sky Stream ist die modernste Art, Sky zu erleben.

Die neue Streaming Box ist nur im neuen Abo erhältlich.



Noch digitaler, noch einfacher: Mein Sky bietet dir mehr Funktionen, um deinen neuen Vertrag einfach zu verwalten – und das vollständig digital.

Häufige Fragen

Warum muss mein Vertrag umgestellt werden?

Dein Vertrag basiert auf einem alten Preismodell mit einem hohen Rabatt. Dieses bieten wir in Zukunft nicht mehr an. Deswegen wollen wir dich mit dem bestmöglichen Wechsel-Angebot versorgen, damit du Sky nahtlos weiternutzen kannst.

Was passiert, wenn ich nicht zustimme?

Sollten wir keine Rückmeldung von dir erhalten, behalten wir uns vor, das Abonnement später zu beenden.

Für weitere Einzelheiten wird auf das Schreiben an den Kunden mit der Nummer vom 07.03.2025 wie Anlage K1 verwiesen.

Hintergrund ist, dass die Beklagte beschlossen hatte, Verträge, wie von den betroffenen Kunden abgeschlossen, nicht mehr anzubieten. Es handelte sich bei den Verträgen, was die Beendigung angeht, um Abonnement-Verträge, die auf unbefristete Dauer geschlossen worden waren, wobei zum Teil eine Mindestvertragszeit vereinbart war. Nach Ablauf dieser Zeit waren die Verträge für beide Seiten mit Monatsfrist kündbar. Auch der Vertrag des Kunden mit der Nummer _____ war ein solcher Vertrag. Für weitere Einzelheiten wird auf die Vertragsbestätigung für den Kunden mit der Nummer _____ vom 01.07.2022 wie Anlage K5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.04.2025 mahnte der Kläger die Beklagte wegen des Schreibens ab. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K3 verwiesen.

Mit Schreiben vom 16.04.2025 wies die Beklagte die Vorwürfe zurück. Für die Einzelheiten wird auf Anlage K3 verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2025 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger macht geltend, das Schreiben der Beklagten sei wettbewerbswidrig.

Es verstoße gegen § 5a UWG. Die Beklagte enthalte den Kunden wesentliche Information vor. Sie teile im Schreiben den Kunden nicht den Beendigungszeitpunkt des bisherigen Vertrags mit. Diese Information benötige der Verbraucher aber, um sich über das Wechselangebot der Beklagten Gedanken zu machen. Für viele Verbraucher bedeute der Wechsel eine Verschlechterung. Sie müssten für das gleiche Leistungspaket mehr zahlen. Das wisse auch die Beklagte, wie ihre Angaben unter „Häufige Fragen“ zeigten. Konkret (d.h. im Falle des Verbrauchers, von dem sie das Schreiben erhalten habe) sei es um eine Erhöhung von monatlich 38,55 € für ein Komplettpaket auf 40 € und nach Ablauf von 13 Monaten auf 58 € für das gleiche Paket gegangen.

Ob der Verbraucher im Verlauf des Prozederes zum Vertragswechsel die maßgeblichen Information erhalte, wie die Beklagte geltend mache, sei unerheblich. Bereits das Aufsuchen des Internetauftritts durch Betätigen des Links sei eine geschäftliche Handlung. Abgesehen davon würden aber auch nach Betätigen des Links die Information nicht geliefert. Es öffne sich eine Seite wie Anlage K4.

Außerdem sei die Beklagte auch nach ihren AGB (angehängt in der Bestätigung wie Anlage K5) verpflichtet, gesondert auf die Kündigungsfrist hinzuweisen (Nr. 4.1 der AGB), wenn sich die Preiskonditionen änderten. Bei anderen Konditionen, die geändert würden, greife Nr.7.4. der AGB.

Es komme auch nicht darauf an, ob ein konkretes Vertragsende existiere oder der Vertrag nach Verlängerungsoption innerhalb einer Monatsfrist (durch die Beklagte) gekündigt werden könne. Das streitgegenständliche Schreiben erwecke den irreführenden Eindruck, dass auf Seiten der Beklagten bereits ein Kündigungszeitpunkt feststehe.

Mit Schriftsatz vom 02.06.2026 hat der Kläger seinen Antrag angepasst. Für die Einzelheiten wird auf Bl.43ff d.A. verwiesen. Der Unterlassungsantrag sei damit jedenfalls hinreichend bestimmt, vor allem, weil auf die konkrete Anlage K1 Bezug genommen werde.

Der Kläger beantragt zuletzt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und, falls dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Schreiben, wie in Anlage K1 abgebildet, gegenüber Kunden unter Hinweis auf eine bevorstehende Beendigung der bisherigen Vertragskonditionen

einen Wechsel in ein anderes Vertragsmodell und zusätzliche Wechselvorteile anzubieten beziehungsweise anbieten zu lassen, ohne im Schreiben Informationen darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die Konditionen des bisherigen konkreten Vertrages enden.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hält den Unterlassungsantrag auch nach Anpassung und trotz der Bezugnahme auf Anlage K1 für unbestimmt. Es bleibe vor allem weiterhin unklar, um welche Konditionen es gehe.

Der Antrag sei auch unbegründet. Ein Vorenthalten wesentlicher Informationen liege nicht vor. Der Kunde lande bei Nutzung des QR-Codes aus dem Schreiben auf einer Landingpage, auf welcher er sich in seinen Account einloggen müsse. Erst dann würden ihm die Angebots-Konditionen des Wechsels angezeigt. Im Kundenbereich seines Kontos könne der Kunde dabei aber zugleich auch die aktuell geltenden Vertragskonditionen anschauen, einschließlich der Vertragslaufzeit. Insoweit würden alle relevanten Informationen mitgeteilt. Das Aufrufen der Landingpage an sich wiederum könne noch nicht als geschäftliche Handlung angesehen werden.

Abgesehen davon gehe der Antrag ohnehin von falschen Umständen aus. Er wollte die Beklagte dazu verpflichten, etwas mitzuteilen, was es nicht gebe. Ein fester Beendigungszeitpunkt existiere nicht. Genau das bringe das Schreiben im Übrigen zum Ausdruck, wenn es dort heiße, dass sich die Beklagte vorbehalte, den Vertrag später zu beenden. Man könne insoweit auch nicht sagen, dass das Schreiben den irreführenden Eindruck der eindeutigen Vertragsbeendigung erwecke.

Ergänzend wird für den Vortrag der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war abzuweisen, weil sie zwar zulässig, aber unbegründet ist. Der Kläger kann nicht Unterlassung verlangen. Ein Wettbewerbsverstoß lässt sich nicht feststellen. Deswegen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Zahlung einer Abmahnpauschale.

1. Zur Zulässigkeit des Unterlassungsantrag

Der Antrag ist zulässig, insbesondere bestimmt im Sinne von § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO.

Nach § 253 Abs.2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, worin die Grundlage und der Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsverstoßes und damit des Unterlassungsgebots liegen sollen (vgl. OLG München, Urteil vom 20. Mai 2021 – 29 U 536/20 –, Rn. 46)

Der Kläger hat ausdrücklich erklärt, dass vorliegend die Anlage K1 Streitgegenstand ist. Sein Unterlassungsbegehren ist damit (trotz der nicht ganz eindeutigen Formulierung der Bezugnahme) als auf eine konkrete Verletzungshandlung bezogen anzusehen. Auf dieser Basis bestehen gegen den Antrag keine Bestimmtheitsbedenken. Sämtliche Charakteristika des gewünschten Verbots sind damit klar umrissen.

2. Zur Begründetheit des Unterlassungsantrags

Der Antrag ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs.1 S.1 Alt.2, Abs.3 Nr.1 UWG i.V.m.§ 3 Abs.1 UWG i.V.m. § 5a UWG nicht zu.

Nach § 5a Abs.1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die entweder der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr.1), und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr.2). Nach § 5a Abs.2 Nr.3 UWG gilt als Vorenthalten auch die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beklagte hat hier dem bzw. den betroffenen Kunden keine (wesentliche) Information vorenthalten.

Zwar ist es für den Verbraucher wohl eine relevante Information zu wissen, wie lange er für ihn günstige Vertragskonditionen noch in Anspruch nehmen kann, wenn es darum geht, dass er sich

für einen Wechsel zu einem Vertrag mit anderen Konditionen zu entscheiden hat.

Das Gericht neigt auch zu der Auffassung, dass es bereits zu einer geschäftlichen Entscheidung gekommen ist, wenn ein Kunde der Beklagten sich erst auf der Seite der Beklagten einloggen muss, um über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Informationen zu erhalten.

Die geschäftliche Entscheidung, zu deren Veranlassung die im Sinne von § 5 Abs.1 relevante Irreführung geeignet sein muss, ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs.1 Nr. 1 jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden.

Der Begriff der „geschäftlichen Entscheidung“ ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung weit zu verstehen. Erfasst ist nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende, aber vorgelagerte Entscheidungen wie insbesondere das Betreten des Geschäfts (EuGH GRUR 2014, 196 Rn. 36 – Trento Sviluppo) oder das Aufsuchen eines Verkaufsportals im Internet (vgl. BGH GRUR 2017, 1269 Rn. 19 – MeinPaket.de II).

Dagegen stellt die Entscheidung des Verbrauchers, sich mit einem beworbenen Angebot in einer Werbeanzeige näher zu befassen, für sich gesehen mangels eines unmittelbaren Zusammenhangs mit einem Erwerbsvorgang noch keine geschäftliche Entscheidung dar (vgl. BGH GRUR 2015, 698 Rn. 20 = WRP 2015, 851 – Schlafzimmer komplett; GRUR 2017, 922 Rn. 23 = WRP 2017, 1081 – Komplettküchen).

Für § 5a Abs.4 UWG hat der BGH (ohne nähere Begründung) entschieden, dass das Klicken auf einen Instagram-Beitrag noch keine geschäftliche Entscheidung darstellt, das Klicken des sich anschließend zeigenden sog. TapTags, mit dem sich der Verbraucher das Instagram-Profil des verlinkten Unternehmens anzeigen lässt, schon (BGH, GRUR 2021, 1400 Rn. 96 – Influencer I).

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht fernliegend, bereits eine geschäftliche Handlung der angeschriebenen Verbraucher anzunehmen, wenn diese den Internetauftritt der Beklagten aufrufen und sich einloggen.

Letztlich mag dieser aber offen bleiben.

Wie sich im Verlauf des Prozesses herausgestellt hat, ist es nach der Vertragslage im Fall des Vertrags, der dem Schreiben wie Anlage K1 zugrunde liegt, (aber wohl auch in den anderen Fäl-

len) der Beklagten gar nicht möglich gewesen, wie vom Kläger gefordert, „Informationen darüber zu erteilen, zu welchem Zeitpunkt die Konditionen des bisherigen konkreten Vertrages enden“. Denn es gibt einen solchen festen „Zeitpunkt“ gar nicht. Nach der Vertragsgestaltung war der Vertrag (nach der Mindestlaufzeit) auf unbestimmte und nicht auf bestimmte Zeit geschlossen. Es bestand schlicht (für beide Seiten) die Möglichkeit, den Vertrag ohne weitere Begründung mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Und über die Frage, wann sie genau von ihrem Recht Gebrauch machen würde für den Fall, dass der Kunde, das Wechselangebot nicht annimmt, hatte die Beklagte noch nicht entschieden.

Auch ein sonstiger Wettbewerbsverstoß besteht nicht, abgesehen davon, dass insoweit wohl auch der klageseits gestellt Antrag nicht passen würde. Denn dieser stellt klar auf das Vorenthalten einer Information ab.

Soweit der Kläger sich zuletzt auch darauf berufen hat, die Angaben im Schreiben seien irreführend, weil der fälschliche Eindruck erweckt werde, dass ein Kündigungszeitpunkt (intern) feststehe (also wohl einen Verstoß nach § 5 UWG geltend gemacht hat), ist dies nicht zutreffend. Das Schreiben vermittelt einen solchen Eindruck nicht. Auch die Angaben, dass der Vertrag ausläuft bzw. die Konditionen eingestellt werden, können im Gesamtkontext des Schreibens nicht so verstanden werden, dass ein fester Zeitpunkt für eine Kündigung bereits feststeht. Wie es genau weitergeht, wenn die Kunden das von der Beklagten offensichtlich präferierte Wechselangebot nicht annehmen, ist nach dem Schreiben ausdrücklich offen, wenn es im Schreiben selbst noch unter „Häufige Fragen“ heißt, „behalten wir uns vor, das Abonnement später zu beenden“.

Die Beklagte war und ist auch nicht verpflichtet, mit der Entscheidung, den betroffenen Vertragstyp nicht mehr fortzusetzen, bereits ein konkretes Datum für die Ausübung des Kündigungsrechts festzulegen. Für einen solchen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Beklagten gibt es keine Grundlage.

Auch die klageseits angeführten AGB-Vorschriften der Beklagten, können dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Abgesehen davon, dass sich aus den Vorschriften schon nicht ergibt, wann und wie die jeweiligen Informationen erteilt werden müssen, regeln die Klauseln auch gänzlich andere Sachverhalte. Bei Ziff. 4.1 geht es um eine einseitige Preisanpassung bei einem laufenden Vertrag zu Lasten des Kunden durch die Beklagte. Vorliegend passt die Beklagte aber gerade nicht einseitig den Preis an. Wenn man annimmt, dass es bei der geplanten Änderung letztlich nur um eine Preisanpassung geht, so ist diese jedenfalls aber nicht einseitig, sondern abhängig von der Zustimmung des Kunden. Stimmt der Kunde nicht zu, behält er die alten Konditionen solange, bis der Vertrag endet. Auch bei Ziff. 7.4. geht es um eine andere Situation. Welche Relevanz die Klausel hier haben soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

Weitere Aspekte des Schreibens sind nicht Streitgegenstand.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs.1 ZPO, § 709 S.2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 07.07.2026

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 08.07.2026

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle